

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 41

Rechtsfolgen einer Straftat

- I. Grundsatz:** Neben dem Schuldspruch enthält das strafrechtliche Urteil auch einen Rechtsfolgenausspruch. Hier sind verschiedene strafrechtliche Sanktionen zu unterscheiden. Wesentlich ist die Trennung in Strafen einerseits und Maßregeln andererseits. Man spricht insoweit auch von einer Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. – Neben strafrechtlichen Sanktionen kann die Begehung einer Straftat auch zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Sanktionen auslösen.
- II. Strafen (§§ 38 ff. StGB):** Sanktionen, die – unter Berücksichtigung des Strafzwecks (Vergeltungsgedanke, Generalprävention, Spezialprävention) – für den Täter ein empfindliches Übel darstellen sollen und einen sozialetischen Tadel beinhalten. Eine Strafe darf nach dem **Schuldprinzip** nur bei vorhandener Schuld verhängt werden. Sie muss der Schuld des Täters entsprechen und darf lediglich als „ultima ratio“ eingesetzt werden. Die Grundsätze der Strafzumessung finden sich dabei in §§ 46 bis 51 StGB.
- Hauptstrafe: Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB):** Grundsatz der Einheitlichkeit der Freiheitsstrafe (keine Unterscheidung mehr zwischen Gefängnis und Zuchthaus etc.). Dauer zwischen einem Monat und 15 Jahren (§ 38 II StGB – sog. „zeitige Freiheitsstrafe“) oder lebenslänglich (§ 38 I StGB). Milderungsmöglichkeit nach § 49 StGB, wenn das Gesetz hierauf verweist. Nach § 47 I StGB sollen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur im Ausnahmefall verhängt werden.
 - Hauptstrafe: Geldstrafe (§§ 40 – 43 StGB):** Berechnung nach dem Tagessatzsystem: mindestens 5, höchstens 360 Tagessätze (§ 40 I StGB), die sich nach dem Einkommen des Täters berechnen und mindestens 1, höchstens 5.000 € betragen dürfen (§ 40 II StGB). Also Bandbreite: die Geldstrafe kann zwischen 5 und 1,8 Millionen € betragen. Die Geldstrafe ist abzugrenzen von den Geldbußen, die im Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt werden und die keinen Strafcharakter haben. Zahlt der Verurteilte nicht, kann anstatt der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden (§ 43 StGB).
 - Vermögensstrafe (§ 43a StGB)** (durch das BVerfG im Jahre 2002 für verfassungswidrig erklärt und daher nicht mehr zu verhängen): Zugriff auf das Vermögen des Täters als Ganzes in besonders genannten Fällen. Sie dient als Abschöpfung des Gewinns aus kriminellen Taten, wenn ein Verfall mangels konkretem Nachweis nicht möglich ist.
 - Nebenstrafe: Fahrverbot (§ 44 StGB):** Verbot des Führens eines Kraftfahrzeuges zwischen einem und drei Monaten.
 - (Im Jugendstrafrecht: Jugendstrafe, §§ 17 ff. JGG)**
 - (Im Wehrstrafrecht: Strafarrrest, §§ 9 ff. WStG)**
- III. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB):** Sanktionen, die – anknüpfend an die Sozialgefährlichkeit des Täters – die Gesellschaft vor dem Täter schützen wollen bzw. zur Erst- oder Resozialisierung des Täters beitragen sollen. Die Verhängung einer Maßregel setzt zwar regelmäßig eine rechtswidrige Tat voraus. Eine Schuld des Täters ist jedoch nicht erforderlich. Wenn eine solche vorliegt, können Strafen und Maßregeln nebeneinander verhängt werden. Maßregeln können auch freiheitsentziehenden Charakter besitzen (nachfolgend 1. – 3.).
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 61 Nr. 1, 63 StGB):** Bei begangenen Straftaten im Zustande der Schuldunfähigkeit, wenn zu erwarten ist, dass der Täter noch weitere rechtswidrige Taten in diesem Zustand begeht.
 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 61 Nr. 2, 64 StGB):** Bei Tätern die den Hang dazu besitzen, im Übermaß Alkohol etc. zu konsumieren und in diesem Zustand Straftaten zu begehen.
 - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 61 Nr. 3, 66 StGB):** Bei Rückfalltätern, gegen die bereits mehrfach hohe Strafen verhängt wurden, wenn zu erwarten ist, dass sie auch künftig schwere Taten begehen.
 - Führungsaufsicht (§§ 61 Nr. 4, 68 – 68g StGB):** Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle; es wird ein Bewährungshelfer bestellt.
 - Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 61 Nr. 5, 69 – 69b StGB):** diese lebt nach Ablauf der nach § 69a StGB verhängten Sperrfrist nicht wieder auf.
 - Berufsverbot (§§ 61 Nr. 6, 70 – 70b StGB):** wird eine Tat unter Missbrauch des Berufes etc. begangen, kann ein Berufsverbot verhängt werden.
 - Im Jugendstrafrecht: Zuchtmittel, §§ 13 ff. JGG)**
 - Im Jugendstrafrecht: Erziehungsmaßregeln, §§ 9 ff. JGG)**
- IV. Nebenfolgen ohne Strafcharakter**
- Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, § 45 StGB)**
 - Verfall (§§ 73 – 73a StGB):** Gegenstände, die aus einer rechtswidrigen Tat erlangt wurden, und auf die der Verletzte keinen Anspruch hat, werden für verfallen erklärt (z.B. Erlös aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln)
 - Erweiterter Verfall (§§ 73d, 73e StGB):** Gegenstände, die vermutlich aus einer rechtswidrigen Tat erlangt wurden, und auf die der Verletzte keinen Anspruch hat, sofern dies im Einzelfall gesetzlich angeordnet ist, werden für verfallen erklärt.
 - Einziehung (§§ 74 – 75 StGB):** Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer Straftat verwendet hat, können eingezogen werden (Bsp.: PKW, der als Fluchtwagen bei einem Raubüberfall benutzt wurde).
- V. Besondere Sanktionen**
- Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 – 58 StGB):** das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit und kann (was regelmäßig geschieht) Auflagen und Weisungen erteilen.
 - Aussetzung von Maßregeln (§ 67b StGB).**
 - Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 – 59c StGB):** Möglich bei der Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Es wird eine Bewährungszeit bestimmt; dabei können Auflagen und Weisungen erteilt werden.
 - Absehen von Strafe (§ 60 StGB):** Möglich bei der Verhängung von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen unter einem Jahr, wenn die Folgen der Tat den Täter selbst schwer getroffen haben (z.B. fahrlässige Tötung der Ehefrau).
 - Strafprozessuale Einstellungsmöglichkeiten (§§ 153 ff. StPO).**

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch*, §§ 33-35; *Bockelmann/Volk*, §§ 28-33, 38-50.

Literatur/Aufsätze: *Geppert/Barth*, Die Tagessatz-Geldstrafe gegenüber der "Nur"-Hausfrau, JURA 1985, 497; *Gribbohm*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1967, 349; *Jung*, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, JuS 1982, 222; *Mitsch*, Die Freiheitsstrafe, JA 1993, 225; *ders.*, Die Geldstrafe, JA 1993, 304; *ders.*, Die Vermögensstrafe, JA 1994, 425; *Müller-Dietz*, Mord, lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung., JURA 1983, 570, 628; *ders.*, Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, JURA 1994, 72; *Müller-Christmann*, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1990, 801; *Zipf*, Die Rechtsfolgen der Tat im neuen StGB, JuS 1974, 147, 273.

Rechtsprechung: **BVerfGE 45, 187** – Lebenslänglich (Zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe); **BGHSt 20, 232** – Notbetrug (Unzulässigkeit der Sicherungsverwahrung).